

sind, ist unter Zugrundelegung der Anlage 2 für jedes Lager ein besonderes Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzusetzen.

§ 21

Die Protokolle gemäß § 20 sind in ein Bestandsaufnahmeformular (Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung einzutragen. Die festgestellten Mehr- oder Minderbestände und die Namen der für die Lagerung verantwortlichen Personen sind besonders in den dafür vorgesehenen Spalten festzuhalten.

§ 22

Von den nach § 21 ausgefertigten Protokollen verbleibt eine Ausfertigung beim überprüften Betrieb, eine Ausfertigung ist dem Kreisköntor der VVEAB - pfl. - zu übergeben. -

III.

Durchführung der Feststellung' der Buchbestände

§ 23

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission hat sich von dem Betriebsleiter sämtliche Lagerbücher oder Karteikarten nebst allen Belegen, die zum Nachweis der Lagerbuchführung als Unterlage dienen, aushändigen zu lassen. Diese Unterlagen sind auf Anlage 4 einzutragen und alsdann sicherzustellen. Erst nach abgeschlossener Prüfung sind die Buchunterlagen wieder dem Leiter des Betriebes zu übergeben.

§ 24

Alle Bücher sind sofort mit einem Vermerk:

„Bestandsprüfung am.....“

abzuschließen. Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission und der Leiter des Betriebes haben den Abschluß unterschriftlich zu bestätigen. Danach sind alle noch nicht verbuchten Belege nachzutragen und der buchmäßige Bestand zu ermitteln (Anlage 5). Dabei sind auch noch nicht abrechnungsreife Bestände festzustellen.

§ 25

Alle Warenabgänge, deren Verladetag, vom Prüfungstag an gerechnet, bei Transport auf dem Wasserwege innerhalb der letzten 4 Wochen und bei Straßen- und Schienentransporten innerhalb der letzten 14 Tage liegt, sind heranzuziehen und im Formblatt (Anlage 6) nach Empfangsfirmen zusammenzustellen.

§ 26

Die Ware gilt als aus dem Lager abgegangen, wenn der Versand erfolgt oder vorbereitet ist. Die Ausstellung des Lieferscheines und die dazu erforderlichen Fracht- und Versandpapiere müssen vorliegen.

§ 27

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission des Versandbetriebes ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission des Empfangsbetriebes unverzüglich die Aufstellung laut Anlage 7 über den Abgang der Waren unter Angabe von Waren- und Transportart zuzustellen.

§ 28

Der Vorsitzende der Buchprüfungs-Kommission des Empfangsbetriebes hat sofort die gemeldeten Angaben zu überprüfen und die noch nicht eingegangenen Posten in der Bestandsmeldung des Empfangsbetriebes als schwimmende oder rollende Bestände aufzunehmen. Der Eingang der Aufstellung (Anlage W) ist dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission des Versandbetriebes telegrafisch zu bestätigen.

IV.

* Sonstiges

§ 29

Bei Beginn der Bestandsaufnahme ist von jedem Betrieb eine außerordentliche Meldung auf dem für den betreffenden Betrieb in Betracht kommenden Formblatt Na E, Anlage 108, bzw. NAG zu erstellen.

§ 30

Den Unterlagen ist ein eingehender Schlußbericht, aus dem der Ablauf -der Verwiegung und Buchprüfung ersichtlich ist, beizufügen. Der Schlußbericht ist von dem Vorsitzenden der Buchprüfungs-Kommission und von dem verantwortlichen Leiter des Betriebes zu unterzeichnen.

Berlin, den 23. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Zweiten Verordnung über den durch den
Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen
Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung
(Forstwirtschaft).

Vom 24. Juni 1950

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 598) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Planung, Ministerium für Verkehr und dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Holz (DHZ Holz) wird mit der Durchführung der vom Ministerium für Planung bestätigten Abfuhrpläne für Holz, Rinden und Harz beauftragt.

(2) Sie hat dazu im Einvernehmen mit den Holzlenkungsstellen der Länder einen Holztransportplan